

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Vilsbiburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2002 für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Vilsbiburg folgende Richtlinien beschlossen:

1) Stiftung eines Kulturpreises

1. Die Stadt Vilsbiburg verleiht möglichst jedes zweite Jahr an verdiente Einzelpersonen, an Personengruppen oder Vereinigungen einen Kulturpreis.
2. Die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Vilsbiburg ist mit der Übergabe eines Geldbetrages bis zu max. 1.000,- Euro an den jeweiligen Preisträger verbunden.

2) Preisträger

Die Preisträger müssen durch Geburt, Leben oder Wirken mit der Stadt Vilsbiburg oder ihrem Umland verbunden sein.

3) Anforderungen zur Erlangung des Kulturpreises der Stadt Vilsbiburg

Preisträger des Kulturpreises der Stadt Vilsbiburg sollten sich durch ihr künstlerisches Werk, ihre besondere Leistung oder ihr künstlerisches Schaffen im Gesamten hervorragende Verdienste um das kulturelle Leben in der Stadt Vilsbiburg oder durch besondere Leistungen im gemeinnützigen Bereich erworben haben.

Der Kulturpreis soll insbesondere eine Anerkennung und Auszeichnung sein für

1. die besonderen hervorragenden Leistungen einer Einzelperson, von Gruppen oder Vereinigungen, die zum Wohle der Kultur, der Förderung des Brauchtums, der Heimat- und Landespflege, auch das Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes, in der Stadt Vilsbiburg tätig sind,
2. die besonderen und hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der produzierenden (Malerei, Bildhauerei, Literatur, Komposition u.a.) und der reproduzierenden Kunst (Inszenierung, Interpretation, darstellende Kunst u.a.).

4) Wiederholung der Auszeichnung

Ein Preisträger kann nach einigen Jahren erneut ausgezeichnet werden.

5) Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht steht jedem Bürger der Stadt Vilsbiburg und des Einzugsbereiches zu. Eigenbewerbung ist nicht möglich.

Der Vorschlag ist schriftlich an die Stadtverwaltung Vilsbiburg jeweils bis zur Sitzung des Vergabegremiums mit einer Begründung einzureichen.

Bereits in einem vorhergehenden Kalenderjahr eingereichte Vorschläge unterliegen, ohne dass es eines erneuten Vorschlages bedarf, wiederum der Vorprüfung durch das in Punkt 6 bezeichnete Gremium.

Liegen keine geeigneten Vorschläge vor, so kann ein Mitglied des in Punkt 6 bezeichneten Gremiums einen eigenen Vorschlag auch noch in der angesetzten Sitzung mündlich und zu Protokoll zur Vorprüfung einbringen.

6) Vorprüfung, Vergabe

Der Stadtrat bestellt für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ein Gremium zur Vorprüfung der eingereichten Vorschläge und Vergabe des Kulturpreises, das in nicht öffentlicher Sitzung berät.

Das Gremium setzt sich aus neun Personen wie folgt zusammen:

- Erster Bürgermeister,
- drei Stadtratsmitglieder,
- ein Vertreter der VHS,
- drei freie Persönlichkeiten (eine aus dem musischen Bereich, eine aus dem Bereich der Heimat- und Traditionspflege, eine aus dem literarischen und publizistischen Bereich)
- der erste Vorsitzende des Kulturforums Vilsbiburg e.V.

Das Gremium kann Sachverständige mit beratender Stimme hören.

Bei der Vergabe des Kulturpreises sollte möglichst Einstimmigkeit erzielt werden. Ist das nicht der Fall, so kann die Vergabe nur durch eine mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden dem Gremium angehörenden Personen erfolgen.

Erläuterungen zu "mindestens 2/3 Mehrheit":

Bei neun und acht Anwesenden mindestens sechs, bei sieben mindestens fünf, bei sechs und fünf mindestens vier. Sind weniger als fünf Mitglieder anwesend, dann muss die Sitzung erneut innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Sind bei der zweiten Sitzung wiederum weniger als fünf Mitglieder anwesend, entscheidet der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

Ist ein Gremiumsmitglied für den Kulturpreis vorgeschlagen, so nimmt die vorgeschlagene Person an den Beratungen, die sie selbst betreffen, nicht teil.

7) Form der Verleihung

Der Kulturpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den ersten Bürgermeister verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde und eine Medaille mit der Inschrift "Kulturpreis Stadt Vilsbiburg" und der jeweiligen Jahreszahl.

Zur Verleihung werden auch die Preisträger der vorangegangenen Jahre eingeladen.

8) Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinien wurden am 5. Mai 2025 in der Sitzung des Stadtrates beschlossen und ersetzen die Richtlinien vom 07. Oktober 2002. Sie treten am 01.01.2026 in Kraft.

Geändert: Punkt 6 (Stadtrats-Beschluss vom 13.01.2003)

Geändert: Punkt 5 Abs. 2 (Stadtrats-Beschluss vom 15.07.2003)

Geändert: Punkt 6 (Stadtrats-Beschluss vom 17.01.2011)

Geändert: Punkt 1 (Stadtrats-Beschluss vom 5.5.2025)

Vilsbiburg, den 6.5.2025

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin